



Nr. 977

Fakultät 4 (5 Ex)
Institute der Fakultät 4
GB 1 (20 Ex)

Herausgegeben vom
Präsidenten der
Technische Universität
Braunschweig

Redaktion:
Geschäftsbereich 1
Spielmannstraße 12 a
38106 Braunschweig
Tel. +49 (0) 531 391-4306
Fax +49 (0) 531 391-4340

Datum: 30.06.2014

Änderung der Besonderen Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ an der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät und der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Braunschweig,

Hiermit wird die vom Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau am 30.04.2014 und vom Fakultätsrat der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät am 04.06.2014 beschlossene und vom Präsidenten am 18.06.2014 genehmigte Änderung der Besonderen Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ an der Technischen Universität Braunschweig, Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät und Fakultät für Maschinenbau hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung der Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung am 01.07.2014 in Kraft.

Änderung der Besonderen Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ an der Carl-Friedrich Gauß-Fakultät und der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig

Abschnitt I

Die Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ an der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig, Bek. v. 07.09.2009 (TU-Verkündungsblatt Nr. 639), wird gemäß Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau vom 30.04.2014 und gemäß des Beschlusses des Fakultätsrates der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät vom 04.06.2014 wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Zugang zum Studium setzt ein achtwöchiges Vorpraktikum voraus. Näheres regeln die Praktikumsrichtlinien der Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges „Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau“. Auf Antrag kann das Vorpraktikum zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Der Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren des Vorpraktikums ist spätestens bis zum Ende des vierten Semesters zu erbringen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann die Zulassung zu Prüfungen verwehrt werden.“

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.